

# **Satzung der Stadt Kelkheim (Taunus) über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 185/12 „Erweiterung Privatgymnasium Dr. Richter“ in der Gemarkung Kelkheim**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtverordnetenversammlung von Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 8. April 2019 die folgende Satzung über die Verlängerung der im Amtsblatt der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 24. Juni 2017 bekannt gemachten Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 185/12 „Erweiterung Privatgymnasium Dr. Richter“ in der Gemarkung Kelkheim beschlossen.

## **§ 1**

### **Verlängerung der Veränderungssperre**

Es wird eine Verlängerung der am 25. Juni 2017 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet um ein Jahr beschlossen. Damit verlängert sich die Laufzeit der bis zum 25. Juni 2019 geltenden Veränderungssperre bis zum 25. Juni 2020.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt überein mit dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 185/12 „Erweiterung Privatgymnasium Dr. Richter“.
- (2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist außerdem in der Skizze zu dieser Satzung durch eine gestrichelte Linie dargestellt.

## **§ 3**

### **Zweck der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planungsziele des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 185/12 „Erweiterung Privatgymnasium Dr. Richter“. Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“.

## **§ 4**

### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,

- b) Aufschüttungen, Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie kein Vorhaben nach Buchstabe a) sind.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises – Bauaufsichtsbehörde – im Einvernehmen mit der Stadt Kelkheim.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die verlängerte Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am 25. Juni 2020, sofern keine weitere Verlängerung nach § 17 Abs. 2 BauGB beschlossen wird.

### Hinweise:

Auskünfte zu der Veränderungssperre werden erteilt im Rathaus der Stadt Kelkheim (Taunus), Amt für Planen und Bauen im 2. Obergeschoss, Zimmer 207, Gagernring 6, 65779 Kelkheim (Taunus).

Entschädigungsberechtigte nach § 18 Abs. 1 BauGB können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Stadt Kelkheim (Taunus), beantragen. Bezüglich des Erlöschens der Entschädigungsansprüche wird auf § 18 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

### **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

KELKHEIM (TAUNUS), 9. APRIL 2019  
DER MAGISTRAT – ALBRECHT KÜNDIGER – BÜRGERMEISTER

